

**Verfassungsgesetz  
über die Verteilung der Kantonsratssitze  
(Änderung von Art. 32 der Kantonsverfassung)**

(vom 4. Juni 1989)

Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 32. Der Kantonsrat besteht aus 180 Mitgliedern. Diese werden in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Der Kantonsrat verteilt die Sitze auf die Wahlkreise im Verhältnis zur Wohnbevölkerung, wie sie durch das Statistische Amt zuletzt ermittelt worden ist.

Abs. 3 unverändert.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. Juni 1989,

*wonach sich ergibt,*

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	744 099
Eingegangene Stimmzettel 1 . . . . .	272 288
Annehmende Stimmen . . . . .	167 250
Verwerfende Stimmen . . . . .	81 439
Ungültige Stimmen . . . . .	48
Leere Stimmen . . . . .	23 551

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Verteilung der Kantonsratssitze (Änderung von Art. 32 der Kantonsverfassung)» wird als vom Volk angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Juli 1989

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Dr. U. Leemann

Die Sekretärin:  
E. Bachmann